



Hinweise zur Hundehaltung

Sehr geehrter Hundehalter,

der Hund ist seit vielen Jahren ein treuer Begleiter des Menschen. Jedoch führen unangeleintes Ausführen der Hunde und die Verunreinigung durch „Hundehäufchen“ auf Gehwegen immer wieder zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger.

Daher möchten wir Sie hiermit auf einige rechtliche Vorschriften bezüglich der Hundehaltung hinweisen:

Im Jahr 2017 ist die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - **Stadtordnung** - vom 03.04.2006 - einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13.04.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 28, Nr. 4 vom 12. April 2017“ in Kraft getreten.

Nach dieser Verordnung haben Sie als Hundehalter folgendes zu beachten:

Anleinplicht

Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) *Hundenauslaufflächen* an. Leinen Sie Ihren Hund unaufgefordert an.

Haben Sie Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene und allgemein friedliche Hunde, insbesondere bei Kindern und empfindlichen Menschen, Angst und Unbehagen hervorrufen können, zumal ein Fremder nicht abschätzen kann, ob es sich bei Ihrem Hund um ein friedliches oder aber um ein aggressives Tier handelt.

Verunreinigung durch Hundekot

Natürlich muss Ihr Hund seine natürlichen Bedürfnisse verrichten. Achten Sie jedoch darauf, dass öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen durch das „Geschäft“ Ihres Hundes nicht verunreinigt werden. Sollte Ihr Hund dann doch einmal sein „Häufchen“ in einer öffentlichen Anlage oder auf einer Gehfläche abgelegt haben, müssen Sie diese Verunreinigung unverzüglich entfernen. Hierzu sind Führer und Halter des Hundes gleichermaßen verpflichtet.

Helfen Sie mit, die Gehflächen und öffentliche Anlagen sauber zu halten, denn jeder kann sich vorstellen, wie unangenehm es ist, wenn man in eine solche „Tretmine“ getreten ist.

Führen von Hunden

Achten Sie darauf, dass Ihr Hund in öffentlichen Anlagen oder auf Gehwegen nur von einer geeigneten Person ausgeführt wird. Der Hundeführer muss in der Lage sein, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Nach § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von Straßen fernzuhalten, sofern sie nicht von einer geeigneten Person begleitet werden, welche ausreichend auf sie einwirken kann.

Verbot von Hunden auf besonderen öffentlichen Plätzen!

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen baden zu lassen.

Seit 2004 gilt im Land Brandenburg die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) Vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458)

Nach dieser Verordnung ist folgendes grundsätzlich zu beachten:

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht § 6

Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) vorzulegen. Der Hund ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige mitzuteilen. Nutzen Sie das online bereitgestellte Anmeldeformular.

Haltung von gefährlichen Hunden § 8

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde und deren **Haltung ist im Land Brandenburg verboten** :

American Pitbull Terrier,
Bullterrier,
American Staffordshire Terrier,
Staffordshire Bullterrier und
Tosa Inu.



Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

Alano,
Bullmastiff,
Dobermann,
Perro de Presa Canario,
Rottweiler.

Fila Brasileiro,
Cane Corso,
Mastino Napoletano,
Dogue de Bordeaux,

Mastiff,
Mastin Español,
Dogo Argentino,
Perro de Presa Mallorquin

Der Nachweis ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes (u.a. Beißvorfall) seine Gültigkeit.

Ordnungswidrigkeiten

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die v.g. Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Weitere Informationen

Ordnungs- und Umweltamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 552 3211
Mail: anjes.vetter@frankfurt-oder.de